

Patientin vor. Insgesamt ist das Mittel bei 18 Personen angewandt worden, einmal im Selbstversuch, 17mal an Kranken. Die Mehrzahl waren Parkinson-Kranke, in anderen Fällen handelte es sich um Paralysis agitans und schwere Kohlenoxydvergiftungen. Etwa eine Viertelstunde nach der Einspritzung konnten sich die Patienten wesentlich besser bewegen als vorher, auch war eine objektive Besserung ohne weiteres festzustellen. Die Besserung hielt in der Regel nach einer Spritze zwei bis drei Stunden an, in zwei Fällen bewirkte eine Spritze, daß die Besserung dauernd blieb. In keinem der beobachteten Fälle konnte irgendeine Schädigung festgestellt werden. Der Versuch, ein Decocat des Holzes 8:200 zu geben, erwies sich als vollkommen wirkungslos. Der vorgeführte Film bestätigte deutlich die vorher gemachten Angaben. In seinem Schlußwort wies Prof. Lewin darauf hin, daß die Alten derartige Wirkungen für gotthaft hielten, und es sei ja bekannt, daß die Ägypter in Pelusium einer Pflanze, nämlich Bulbus scillae, einen Tempel errichtet hatten. Wir müssen uns mehr als bisher wieder der Pflanzenwelt zuwenden.

Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Berlin, 14. Februar 1929.

Vorsitzender: Patentanwalt Dr. Mintz.

Justizrat Dr. Hillig, Leipzig: „Ausnutzung fremder Arbeitsleistung.“

An gleicher Stelle hat Prof. Isay über die Erfindung der Grundlage des § 1 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes gesprochen, auch haben sich zahlreiche Aufsätze mit den hiermit zusammenhängenden Streitfragen befaßt, ohne daß eine Lösung erreicht wurde. Auch das Reichsgericht ist noch nicht zu einer Statistik gekommen. Man hat sich dem Vortr. gegenüber dahin geäußert, daß die Reichsgerichtsentscheidung zwar richtig wäre, aber falsch begründet sei. Bei den vielen Berührungspunkten mit dem schon vorher erwähnten Vortrage von Isay will sich der Vortr. auf die Ausnutzung oder richtiger gesagt, Benutzung fremder Arbeitsleistung beschränken. Es sind bei ihm Gedanken und Bedenken über die Entwicklung entstanden, die den Grundsatz aufstellen, daß eigene Arbeit gegen fremde Benutzung zu schützen sei, denn dies führt zu einem unheilvollen Gegensatz zwischen den Interessen des einzelnen und denen der Allgemeinheit, denn der einzelne wünscht begreiflicherweise durch seine Arbeit einen Vorsprung zu erhalten und je intensiver der Lebenskampf wird, um so größer ist für den einzelnen die Gefahr, diesen Vorsprung zu verlieren. Das Altertum kannte keinen Erfindungsschutz, und die ersten Schutzmaßnahmen, die hier überhaupt getroffen wurden, dienten dem Interesse der Allgemeinheit. Es sollte für die erforderliche Tätigkeit ein Anreiz geschaffen werden dadurch, daß Privilegien auf Zeit erteilt wurden, während die Erfahrung, sobald der Schutz abgelaufen war, der Allgemeinheit zugute kam. Auf dieser Grundlage entstanden alle Gesetze, die das Produkt der Arbeitsleistung schützen, ihnen allen lag der Gedanke zugrunde, einen Ausgleich zwischen den Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit zu schaffen. Aus demselben Grunde muß ja auch der Erfinder staatliche Ausnahmen gegen sich dulden. Er muß unter Umständen gegen seinen Willen mit oder ohne Entgelt das Produkt seiner Arbeitsleistung benutzen lassen, so Zwangslizenz und Ausführungszwang, die Einschränkung des musikalischen Urheberrechts bei mechanischer Vervielfältigung oder die Zitievorschriften des Urheberrechts, der § 14 des Urheberrechts gestattet Schule und Kirche ohne Vergütung die Benutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Die moderne Rechtsentwicklung hat sich aber von diesem Ausgleichsgedanken entfernt, und es ist nicht zu verstehen, wie sich der Individualismus, der hier zum Ausdruck kommt, mit dem Sozialismus unserer Zeit verträgt, denn heute wird Schutz verlangt für jede Arbeitsleistung schlechthin. Gewiß kann man ein frei gewordenes Werk abdrucken, aber der Verleger kann fordern, daß man seinen Druck, seinen Satz nicht durch anastatischen Druck benutzen dürfe. Man fordert eine Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre, und die dabei gegebene Begründung führt eigentlich zum ewigen Schutz, macht das Werk zum Eigentum, und für das gibt es keine Beschränkung. Sachlich stützt man sich hierbei immer auf den § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

und § 826 BGB., also den Verstoß gegen die gute Sitte. Isay hat die Frage aufgeworfen, wozu wir denn noch Sondergesetze brauchen, wenn aus dem § 1 des Wettbewerbsgesetzes mehr erreicht werden kann, wenn man so jede Arbeitsleistung auf ewige Zeiten schützen kann und in jeder Benutzung fremder Arbeitsleistung einen Verstoß gegen die gute Sitte erblickt. Aber man muß die Frage auwerfen, ob denn die Rechtsprechung immer in der Benutzung fremder Arbeitsleistung einen solchen Verstoß erblickt. Auch dann, wenn kein formaler Schutz vorhanden ist, spricht man von der Ausnutzung fremder Arbeitsleistung, und hierin liegt ein Beigeschmack, denn die Ausnutzung widerspricht dem Gefühl des Gerechdenkenden. Ausnutzung ist nicht gleich Benutzung. Der Wettbewerb an und für sich ist erlaubt, und er ist ein bedeutendes Mittel zur Förderung des Fortschrittes. Man hat dann damit operiert, daß durch die Umgestaltung eine „eigentümliche Schöpfung“ entsteht. So hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 12. Dezember 1928 gerade auf diese Umgestaltung besonderen Wert gelegt und festgestellt, ob sich die Benutzung der Ausdrücke eines urheberrechtlich geschützten Werkes in den Grenzen der freien Benutzung hielte, und sie nur dann verworfen, wenn die Merkmale des Verstoßes gegen die guten Sitten vorliegen, aber das führt unbedingt zu einer Kollision, ebenso wie die Frage, ob ein beträchtlicher eigener Aufwand erfolgt sei oder nicht. Man muß im Fall der Aufhebung des formalen Schutzes die Mithilfe des Schutzberechtigten verlangen. Er muß schon vorher seinem Erzeugnis eine Gestalt geben, die unterscheidungskräftig ist. Es ist nicht auszudenken, welche Folgen es gehabt haben könnte, wenn Adam in der Lage gewesen wäre, die Handgriffe, die er bei der Bearbeitung des Bodens anwandte, dem Kain oder Abel zu verbieten. Als seinerzeit die Meininger aufraten, wurden sie vielfach nachgeahmt und niemand hat dagegen Widerspruch erhoben; freilich gab es damals ein unlauteres Wettbewerbsgesetz nicht. Es fehlt hier bei der Nachahmung eine bestimmte Sittenwidrigkeit, und so entsteht die Schwierigkeit, aus welchem Tatbestand denn eigentlich der unlautere Wettbewerb hergeleitet werden soll. Wenn das Reichsgericht in seiner Entscheidung sagt, daß jede Nachahmung eines Werkes, das Mühen und Kosten erforderte, unlauter sei, so wird dieser Satz durch den Zusatz große Mühe und Kosten zu einem unbrauchbaren Rechtsatz, und es kann unter Umständen vielmehr Gedankenarbeit und Mühe und Kostenaufwand erfordern, eine Massenware herzustellen. Kallmann tritt in einem Aufsatz für die grundsätzliche Zulässigkeit der Benutzung ein. Er verwirft sie nur da, wenn eine unberechtigte Bereicherung vorliegt. Isay dagegen hat Bedenken, daß man die Benutzung grundsätzlich gestattet. Auch will er neben die Irreführung noch die Verletzung eines Vertrauensverhältnisses setzen. Es erscheint dem Vortr. jedoch nicht richtig, auch eine solche Katalognummer aufzustellen. In der Regel urteilen auch die unteren Instanzen hier richtig, weil sie eben die Tatbestandsmomente berücksichtigen, und so kommt Vortr. zu dem Schluß, daß die Benutzung fremder Arbeitsleistung an und für sich erlaubt sei. Unerlaubt ist sie nur dann, wenn entweder Sondergesetze sie ausschließen oder der Einzelfall den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs in sich birgt, wobei der zweite Fall auch auf den Fall der Sondergesetze Anwendung findet. —

Gemeinsame Sitzung der Deutschen Gesellschaft für technische Physik und der Physikalischen Gesellschaft.

Berlin, 15. Februar 1929.

Vorsitzender: Prof. Dr. Pringsheim.

Dr. E. Rupp: „Neuere Versuche zur Elektronenbeugung.“

Wenn man die Wellennatur der Elektronen nachweisen will, muß man nach Interferenzerscheinungen suchen, diese drücken sich in der Wellenlänge aus. Bei den Elektronen haben wir einen Anhalt für die Wellenlänge durch die de Broglie'sche Beziehung. Untersucht man Einkristalle nach dem Verfahren von Laue und Bragg oder Vielkristalle nach dem Verfahren von Bragg, Debye und Scherrer, so stimmt in allen Fällen, wo man es mit schnellen Elektronen zu tun hat, die de Broglie'sche Beziehung sehr gut, aber wenn man zu langsam Elektronen übergeht, treten systematische Abweichungen von der de Broglie'schen Beziehung auf. Diese systematische Abweichung kann man charakterisieren ent-